

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/160, IV 2006/201 vom 16. Januar 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2006_160,IV_2006_201

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/160, IV 2006/201 du 16 janvier 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/160, IV 2006/201 del 16 gennaio 2008

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG, Art. 16 ATSG. Invaliditätsgrad. Bestimmung Valideneinkommen und Invalideneinkommen [insbesondere im Hinblick auf einen Leidensabzug] (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Januar 2008, IV 2006/160 und IV 2006/201).

Erwägungen

E. 1

Da beiden Beschwerden derselbe Sachverhalt zu Grunde liegt, sich die gleichen Rechtsfragen stellen und sich die angefochtenen Verfügungen lediglich im Zeitraum der Verfügungswirkung unterscheiden, rechtfertigt es sich, die beiden Verfahren antragsgemäss zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen (BGE 128 V 126 Erw. 1 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 128 V 194 Erw. 1).

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertels-, ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe, ab 60 % auf eine Dreiviertels- und ab 70 % auf eine ganze Invalidenrente. 2.2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; sog. allgemeine Methode). Die Differenz entspricht der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse oder - in Prozenten des Valideneinkommens ausgedrückt - dem Invaliditätsgrad.

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin legte den angefochtenen Verfügungen ursprünglich ein Valideneinkommen von Fr. 60'574.-- zu Grunde. Dieses berücksichtigt die Angaben der Arbeitgeberin vom 4. Juni 2004, wonach der Beschwerdeführer ab 1. Januar 2004 Fr. 4'618.--/Mt. X 13 verdient hätte, zuzüglich einer Teuerungsrate von 0,9 % (act. G 7.1/16.2 und 45). In der Beschwerdeantwort liess sie die Teuerung weg, so dass ein Valideneinkommen von Fr. 60'034.-- resultierte. Demgegenüber macht der Rechtsvertreter geltend, dass sich im Jahr 2004 die Invalidität des Beschwerdeführers bereits massiv bemerkbar gemacht und sich negativ auf das Erwerbseinkommen ausgewirkt habe. Sowohl der Hausarzt als auch die MEDAS seien von einer spätestens ab 13. Februar 2004 bestehenden Arbeitsunfähigkeit von 60 % ausgegangen. Gemäss Fragebogen für den

Arbeitgeber habe der Beschwerdeführer 2002 einen Jahresverdienst von Fr. 65'755.65 und 2003 einen solchen von Fr. 63'727.30 erzielt. Der Rückgang lasse sich nicht anders als durch den gesundheitlich bedingten Leistungsabbau bzw. die zeitweisen Ersatzzahlungen von Taggeldern erklären. Es sei somit vom letzten Jahresverdienst bei voller, uneingeschränkter Erwerbsfähigkeit auszugehen. Obwohl der Rechtsvertreter das Jahr 2003 als massgebend erklärt, legt er seiner Berechnung dann doch das Einkommen des Jahres 2002 zu Grunde, nämlich Fr. 65'755.65. Zu diesem Einkommen seien sodann die aufgelaufene Teuerung von mindestens 3 % hinzuzurechnen, so dass schliesslich ein Valideneinkommen von Fr. 67'728.30 resultiere. Die Arbeitgeberin gab in ihrer Bescheinigung vom 4. Juni 2004 an, der Beschwerdeführer hätte ab 1. Januar 2004 ohne Gesundheitsschaden Fr. 4'618.-- (inkl. Prämie) verdient (act. G 7.1/16.2). Auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin, weshalb der Lohn 2004 geringer gewesen sei als in den beiden Jahren zuvor, gab die Arbeitgeberin am 14. November 2006 an, dass die ganze Abteilung ab Januar 2004 keine Schichtarbeit mehr geleistet habe. Heute (2006) würde der Beschwerdeführer bei voller Gesundheit einen Monatslohn von Fr. 4'450.-- zuzüglich Fr. 350.-- Prämien (total somit Fr. 4'800.--) erhalten. Die Schichtzulage habe im Durchschnitt 7,5 % des Monatslohns betragen (act. G 7.1/85). Zwar trifft zu, dass es sich bei der weggefallenen Schichtzulage um einen invaliditätsfremden Faktor handelte. Wie jedoch dem IK-Auszug zu entnehmen ist, erzielte der Beschwerdeführer in den letzten sechs Jahren vor seinem invaliditätsbedingten Ausscheiden bei der B. ___ AG, also von 1998 bis 2003, ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 66'324.-- (act. G 7.1/66.2). Im Übrigen wurde ihm selbst im Januar 2004 noch Fr. 4'992.-- ausgerichtet und nicht bloss Fr. 4'618.-- (act. G 7.1/16.2). Nachdem der Beschwerdeführer den im Jahr 2004 erlittenen Einkommensrückgang (Wegfall der Schichtzulage) wohl nicht zuletzt wegen der bereits fortgeschrittenen Invalidisierung hinnehmen musste, bzw. durch die ab Februar 2004 bestehende deutlich reduzierte Arbeitsfähigkeit nicht mehr durch einen Stellenwechsel ausgleichen konnte, rechtfertigt es sich, auf diesen mehrjährigen Durchschnitt abzustellen. Das Valideneinkommen beträgt demnach Fr. 66'324.--.

E. 3.2.1

In Bezug auf das Invalideneinkommen ging die Beschwerdegegnerin ursprünglich von einem Einkommen von Fr. 20'167.-- aus. Dabei ging sie von der provisorischen Lohnstrukturhebung 2005, Privater Sektor, Männer, Niveau 4, aus (12 X Fr. 4'943 X 40 % - 15 % Leidensabzug; act. G 7.1/45). In der Beschwerdeantwort ging sie sodann von der LSE 2004, Privater Sektor, Männer, Niveau 4, hochgerechnet von 40 auf 41,6 Wochenstunden aus (vgl. IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Anhang 2), somit von einem Invalideneinkommen von 22'903.-- (Fr. 57'258.-- X 40 %). Einen Leidensabzug nahm sie nicht mehr vor, da die gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers mit 60 % ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Beschwerdeführer könne noch Lasten bis 15 kg heben und damit körperlich mittelschwere Tätigkeiten ausüben. Der Beschwerdeführer geht zwar grundsätzlich ebenfalls davon aus, dass auf die Tabelle TA1 der LSE 2004 abzustellen sei. Unbestritten ist sodann die im MEDAS-Gutachten ermittelte Arbeitsfähigkeitsschätzung von 40 % in einer leidensadaptierten Tätigkeit. Im Gegensatz zur Beschwerdegegnerin beantragt der Beschwerdeführer jedoch einerseits die Anwendung der spezifischen Tabelle für die Ostschweiz, welche zudem in Bezug auf die Wochenstundenzahl nicht abzustimmen sei, da der Beschwerdeführer im Schnitt ebenfalls rund 40 Stunden pro Woche arbeiten müssen. Zum anderen hält er die Berücksichtigung eines Leidensabzugs von mindestens 20 %, wenn nicht sogar 25 % für

angemessen. Zu berücksichtigen seien diesbezüglich der Ausschluss einer (Schwer-) Arbeit im angestammten Erfahrungsbereich, die diagnostizierte Polymorbidität, die Dauermedikation mit verschiedenen Mitteln, das Alter sowie das Diskriminierungsrisiko infolge der serbischen Herkunft des Beschwerdeführers.

E. 3.2.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist für den Einkommensvergleich auf die Tabelle TA1 der gesamtschweizerischen LSE abzustellen (BGE U 75/03 Erw. 7.3). Im Übrigen hätte auch die Anwendung der Ostschweizer Tabelle kaum einen Einfluss auf den IV-Grad hat (2004: Fr. 4'586.-- anstatt gesamtschweizerisch Fr. 4'588.--). Indessen ist entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers die Stundenzahl auf 41,6 Wochenstunden anzupassen, da auf die durchschnittliche Arbeitszeit an einem hypothetischen Arbeitsplatz abzustellen ist und nicht auf die konkrete Arbeitszeit an der letzten Stelle. Wäre dies der Fall, wäre vorliegend sogar auf 42 Stunden aufzurechnen (vgl. act. G 7.1/16.2 Ziff. 9). Unter Zugrundelegung von Tabelle TA 1 LSE 2004 (Anforderungsniveau 4, Männer, Total) ergibt sich ohne Berücksichtigung eines Leidensabzugs ein Invalideneinkommen von Fr. 22'903.-- (Fr. 4'588.-- X 12 X 40 % : 40 X 41,6).

E. 3.2.3

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/aa S. 323). Der Abzug hat nicht automatisch, sondern dann zu erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn ist sodann nicht in der Weise vorzugehen, dass für jedes in Betracht fallende Merkmal separat eine Reduktion vorgenommen wird, weil damit Wechselwirkungen ausgeblendet würden. Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität, Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Dabei ist der Abzug auf insgesamt höchstens 25% zu begrenzen (Urteil des Bundesgerichts vom 14. September 2007 [9C 164/2007] E. 4.2; BGE 126 V 75 E. 5b/aa-cc S. 79 f.).

E. 3.2.4

Vorliegend geht das MEDAS-Gutachten vom 22. März 2006 davon aus, dass schwere körperliche Tätigkeiten nicht mehr zumutbar seien. Orthopädischerseits seien Arbeiten ausschliesslich im Stehen oder solche mit Inklination des Oberkörpers nicht möglich. Zudem dürften nicht wiederholt Lasten über 15 kg gehoben werden. Das Heben von leichteren Lasten oder das gelegentliche Heben von Lasten über 15 kg schliesst das Gutachten jedoch nicht aus. Zudem habe die Arbeit häufige Positionswechsel zu beinhalten. Zeitlich bestehe eine Einschränkung der Präsenz von 20 %. Da eine körperlich schwere Tätigkeit ohnehin ausgeschlossen sei, sei damit auch die verminderte Belastbarkeit der

linken Hand berücksichtigt. Internistischerseits beständen qualitative Einschränkungen, indem Tätigkeiten unter Dauerstress (Fließband-, Akkordarbeit) und Tätigkeiten im Schichtwechsel nicht empfehlenswert seien. Ausserdem seien dem Beschwerdeführer für das Selbstmanagement des insulinpflichtigen Diabetes mellitus allfällige zeitliche Unterbrüche zu gewähren. Psychiatrischerseits geht das Gutachten davon aus, dass der Beschwerdeführer unter Angst leide, verbunden mit einem Mischbild aus depressiven Symptomen somatischer Art, aber auch von Symptomen wie Spannung, Sorge, Verzweiflung, Zukunftsangst und Perspektivlosigkeit. Eine Wiedereingliederung sei zwar theoretisch zumutbar, praktisch aber wohl nicht durchführbar, da der Beschwerdeführer dafür eine vollständige Genesung voraussetze (act. G 7.1/43.16 - 18).

E. 3.2.5

Mit der Beschwerdegegnerin ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer auch jetzt noch leichte, wechselbelastende Tätigkeiten im Bereich Maschinenbedienungs- Kontroll-, Sortier, Prüf- oder Verpackungsarbeiten oder leichtere Arbeiten bei der Lager und Ersatzteilbewirtschaftung möglich sind. Indessen ist zu erwarten, dass der Beschwerdeführer seine gesundheitlich bedingte Restarbeitsfähigkeit nur noch mit unterdurchschnittlichem Erfolg wirtschaftlich verwerten kann. Ins Gewicht fallen diesbezüglich vor allem das Alter (58 Jahre), die psychische Krankheit und die zu erwartende höhere Krankheitsanfälligkeit gegenüber einem gesunden Angestellten mit dem gleichen Beschäftigungsgrad. Weiter ist zu berücksichtigen, dass teilzeitbeschäftigte Männer in der Regel überproportional weniger als ihre vollzeitlich angestellten männlichen Kollegen verdienen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 22. Mai 2007 [I 305/06], Erw. 4.2). Nicht zu berücksichtigen ist dagegen die Ausländereigenschaft des Beschwerdeführers, hat er doch auch vor der Invalidität ein Einkommen erzielt, das demjenigen gemäss Lohnstrukturerhebung entspricht (act. G 7.1/16.2; vgl. LSE 2004, TA1, Privater Sektor, Männer, Total, oder auch Ziff. 27 [Metallbe- und Verarbeitung] oder 36 [sonstiges verarbeitendes Gewerbe]). Ausserdem lebt der Beschwerdeführer schon seit 1990 in der Schweiz und verfügt über die Niederlassungsbewilligung C (act. G 7.1/11.1). Insgesamt erscheint ein Leidensabzug von 15 % als gerechtfertigt, wie dies auch die Beschwerdegegnerin in der den angefochtenen Verfügungen zu Grunde liegenden Berechnung ursprünglich angenommen hat. Das Invalideneinkommen beträgt damit Fr. 19'468.-- (Fr. 22'903.-- - 15 %).

E. 3.2.6

Zusammenfassend ergibt sich somit ein IV-Grad von 70,65 % (Valideneinkommen: Fr. 66'324.-- [Erw. 3a], Invalideneinkommen: 19'468.--). Der Beschwerdeführer hat damit ab 1. Februar 2005 Anspruch auf eine ganze IV-Rente.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten sind die Beschwerden gutzuheissen und die angefochtenen Verfügungen sind aufzuheben. 4.2 Als unterliegende Partei hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu bezahlen, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG, vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Diese sind ermessensweise auf Fr. 600.-- zu veranschlagen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. 4.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der

Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerden werden die angefochtenen Verfügungen aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. Februar 2005 Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.